



Die Gründerversammlung für „pro interplast Seligenstadt“ am 25. Oktober 1989 in Seligenstadt hat einstimmig folgende Satzung beschlossen, die bei den Mitgliederversammlungen am 7. März 1999, 17. März 2002 und 25. April 2004 in der jetzt vorliegenden Fassung geändert wurde:

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „pro interplast Seligenstadt - Verein zur Förderung Plastischer Chirurgie in Entwicklungsländern“.

Er hat seinen Sitz in 63533 Mainhausen und ist beim Amtsgericht in Offenbach -Registergericht- unter Vereinsregister Nr. 4539 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, um Menschen in und aus Entwicklungsländern mit angeborenen oder erworbenen Defekten und Fehlbildungen durch chirurgische Eingriffe sowie begleitende medizinische, therapeutische, humanitäre und mildtätig-soziale Maßnahmen zu einem lebenswerten Dasein zu verhelfen. Dabei arbeitet der Verein kooperativ mit Interplast-Germany e. V. zusammen. Es ist auch die Aufgabe von pro interplast Finanzmittel für in der Zukunft anstehende Projekte zu sammeln und zu verwalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft bei pro interplast kann ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, politischer Einstellung oder Staatsangehörigkeit erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Verstoß gegen § 4 der Satzung. Eine Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds und / oder durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied muss einen Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten. Mindesthöhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zur ihr sind die Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 8 Tage zu wahren.

Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als 25 v. H. der Mitglieder eine Einberufung beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Ihre Tagesordnung soll die Berichte des/der Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer enthalten.

Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Juristische Personen als Mitglied haben eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern. Sie kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand und einen Kassenprüfer. Der zweite Kassenprüfer wird jeweils zur Hälfte der Amtszeit des Vorstandes bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressewart/in
- f) dem/der Stellvertretenden Kassenwart/in
- g) dem/der Stellvertretenden Schriftführer/in
- h) zwei Beisitzer/innen

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter a) bis d) Genannten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass weitere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben benannt werden, oder dass bei Bedarf die Anzahl der Beisitzer erhöht wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die kommissarische Betreuung des freigewordenen Amtes bestellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Kassenwartes/in oder des/der Schriftführers/in rücken die jeweiligen Vertreter/innen in den Geschäftsführenden Vorstand nach, sofern sie bereit sind, diese Funktion zu übernehmen. Für die Besetzung der da-durch frei gewordenen Funktionen gilt die obige Verfahrensweise.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins kann das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem in § 2 dieser Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen / mildtätigen Zweck verwendet werden.

Gibt es bei der Vereinsauflösung diesbezüglich keinen Beschluss, fällt das Vereinsvermögen an Interplast-Germany e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1989 beschlossenen und in den Mitgliederversammlungen am 7. März 1999, 17. März 2002 und 25. April 2004 geänderten Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt in Kraft.

Als Anlage gehört die Urkunde der Gründerversammlung und jeweils ein Protokollauszug aus den Mitgliederversammlungen vom 07. März 1999, 17. März 2002 und 25. April 2004 zu dieser Satzung.

Als weitere Anlage gehört die Urkunde der Gründerversammlung und ein Protokollauszug aus der Mitgliederversammlung vom 7. März 1999 zu dieser Satzung.